

Wien, am 27.11.2018

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs, der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss.

Arbeiter

1. Die Monatslöhne gemäß Lohn tafeln werden ab 1.9.2018 um 3,2 % erhöht.

Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).

2. Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ betragsmäßig aufrecht zu erhalten.
3. Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2018 um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV sowie das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2018 um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
4. Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 13 Monaten festgelegt. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafe l wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.
5. Es gibt einen Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG (siehe Beilage A).
6. Der Preis für den Haustrunk wird nicht erhöht.
7. Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Angestellte:

1. Mit Wirkung vom 1.9.2018 werden die monatlichen Ist-Gehälter um 3,2 % erhöht.

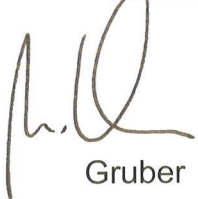
Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2018.

Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2018 begründet wurde.

Mit Wirkung vom 1.9.2018 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 3,2 % erhöht.

2. Die Trennungentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
3. Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalien sind ab 1.9.2018 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
4. Es gibt einen Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG (siehe Beilage B).
5. Der Preis für den Hastrunk wird nicht erhöht.
6. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,2 % erhöht.
7. Es besteht Einvernehmen, dass der 1.10.2019 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.

Für den Verband
der Brauereien



Gruber



Kaufmann-
Kerschbaum

Für die Gewerkschaft
PRO-GE



Kaiser



Hiden

Für die Gewerkschaft
der Privatangestellten



Heiss



Hirschrodt

ANHANG A
ZUM ABSCHLUSSPROTOKOLL DER LOHN- UND
GEHALTSVERHANDLUNGEN 2018 DER BRAUEREIEN

BESTIMMUNGEN ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

1. Für die 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag wird, sofern es sich um eine 3. oder 4. Überstunde handelt, ein 100 %iger Zuschlag bezahlt.
Diese Überstunden müssen ausdrücklich angeordnet sein.
2. Bei Zusammentreffen dieses Zuschlages mit anderen kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Zuschlägen gilt jeweils nur der Höchste.
3. Auf betrieblicher Ebene bestehende Regelungen und Zuschläge sind auf diese kollektivvertraglichen und gesetzlichen Regelungen voll anrechenbar.
4. Werden Überstunden im Sinne des Punktes 1. geleistet, so ist eine bezahlte Pause von mindestens zehn Minuten zu gewähren, die in die Arbeitszeit einzurechnen ist. Innerbetrieblich bereits bestehende, gleichwertige oder günstigere Regelungen – aus welchem Titel auch immer – sind auf die Pause anzurechnen. Kein Anspruch auf diese Pause besteht, wenn die nach der 10. Stunde zu erbringende Arbeitsleistung voraussichtlich nicht länger als 60 Minuten dauert.
5. Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt ab der 51. Arbeitsstunde, sofern es sich um eine angeordnete Überstunde handelt, ein Zuschlag in der Höhe von 100 %. Dieser Punkt gilt nicht bei Gleitzeit.
6. Abweichende Regelungen zu den Punkten 1. bis 5. – auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungünstigere – sind über Betriebsvereinbarung möglich.
7. Die obigen Regelungen (Punkt 1. bis 6.) treten mit 1.7.2019 in Kraft.